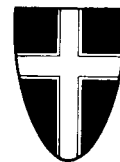


AMT DER
WIENER LANDESREGIERUNG



MD-3323-1 und 2/93

Wien, 26. Jänner 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Erleichterung der
Ansiedlung gewerblicher Be-
triebsanlagen in Industriege-
bieten (Betriebsansiedlungs-
erleichterungsgesetz - BAEG);
Stellungnahme

Schrift GESETZENTWURF	
Zl. <u>P6</u>	-GE/19 <u>03</u>
Datum: 28. JAN. 1994	
Verteilt <u>3. Feb. 1994</u>	

An das
Präsidium des Nationalrates

H. Labuda

Das Amt der Wiener Landesregierung beehrt sich, in der Beilage 25
Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff genannten
Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage
(25-fach)

Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor



Dienststelle MD-Büro des Magistratsdirektors
Adresse 1082 Wien, Rathaus
Telefonnummer 40 00-82125

MD-3323-1 und 2/93

Wien, 26. Jänner 1994

Entwurf eines Bundesgesetzes
über die Erleichterung der
Ansiedlung gewerblicher Be-
triebsanlagen in Industriege-
bieten (Betriebsansiedlungs-
erleichterungsgesetz - BAEG);
Stellungnahme

zur Zl. 32.830/60-III/2/93

An das
Bundesministerium für wirt-
schaftliche Angelegenheiten

Auf das do. Schreiben vom 9. Dezember 1993 beehrt sich das Amt der Wiener Landesregierung zu dem im Betreff genannten Gesetzentwurf bekanntzugeben, daß dieser eine enorme Einschränkung der Vollziehungskompetenz der Länder sowie des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden in bestimmten Bereichen bewirken würde. Das durch Artikel 2 B-VG programmatisch festgeschriebene bundesstaatliche Prinzip, welches im wesentlichen in den Kompetenzartikeln Ausdruck findet, wird für Betriebsanlagen in bezug auf die in den Erläuterungen genannten Rechtsbereiche der Länder (vor allem den des Baurechtes) punktuell und zeitlich sistiert. Die diesbezüglichen Bestimmungen des Entwurfes bedürfen daher nicht bloß der für Verfassungsbestimmungen notwendigen qualifizierten Mehrheit, sondern auch der gemäß Artikel 44 Abs. 2 B-VG erforderlichen qualifizierten Zustimmung des Bundesrates.

- 2 -

Darüberhinaus würde die Verwirklichung der Regelungen eine erhebliche Einschränkung und faktische Präjudizierung der den Gemeinden gemäß Artikel 118 Abs. 3 Z 9 B-VG zustehenden Planungshoheit bedeuten. Der Entwurf ist daher schon aus diesen Gründen sowohl im Interesse der Länder als auch im Interesse der Gemeinden abzulehnen.

Zu den einzelnen Bestimmungen wird folgendes bemerkt:

Zu § 1:

Die durch den Entwurf angestrebte Erleichterung der Betriebsansiedlung wird schon allein durch die zahlenmäßige Vermehrung der erforderlichen Bewilligungen nicht erreicht. Zum Motiv, die Attraktivität Österreichs als Standort für Wirtschaftsbetriebe zu erhalten, stellt sich zwangsläufig die Frage, welchen Eindruck die dadurch geschaffene Rechtslage auf einen ausländischen Investor hinterläßt, wenn dieser beispielsweise zwar die vorläufige Genehmigung erlangt, infolge zwischenzeitiger Änderungen der Flächenwidmung durch die Gemeinde aber - nach Aufwendung erheblicher finanzieller Mittel für die Errichtung der Betriebsanlage und ersten ökonomischen Erfolgen - keine definitive Baubewilligung mehr erlangen kann und statt dessen ein Abtragungsauftrag erteilt werden muß. Die Bauordnung für Wien gewährleistet eine Planungssicherheit nur für die Geltungsdauer einer rechtzeitig eingeholten Bekanntgabe der Bebauungsbestimmungen (§ 11 BO). Eine "vorläufige Genehmigung" gemäß § 5 des Entwurfes wäre rechtlich irrelevant. Dazu kommt, daß das Risiko eines Investors, die Betriebsanlagen- oder Baubewilligung wegen Verletzung von Nachbar- bzw. Anrainerrechten endgültig nicht zu erlangen, größer ist als bisher, da den Nachbarn bis zur Erteilung der definitiven Genehmigung ausreichend Gelegenheit zur Verfügung steht, die von der Anlage ausgehenden Immissionen zu prüfen und zu dokumentieren.

Zu § 2:

Die Wendung in Abs. 1 "zuletzt geändert durch das Finanzmarktanpassungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 532" kann entfallen, da der Bun-

- 3 -

desgesetzgeber auf andere Bundesgesetze in ihrer jeweils geltenden Fassung verfassungsrechtlich zulässig verweisen darf (Handbuch der Rechtsetzungstechnik, Teil 1, legistische Richtlinien 1990, Seite 28).

Da die Definition einer gewerblichen Betriebsanlage sowie die eines Industriegebietes nur einfach gesetzlich geregelt sind, erscheint auch der Anwendungsbereich der nachfolgenden Verfassungsbestimmungen (§§ 4 und 5 des Entwurfes) nicht ausreichend abgesichert. Auch § 2 müßte im Hinblick auf das Zitat "Betriebsanlage gemäß § 2" in § 4 Abs. 1 Z 1 des Entwurfes konsequenterweise als Verfassungsbestimmung beschlossen und bezeichnet werden.

Zu § 2 Abs. 1:

Bei der im Entwurf gewählten Formulierung des Begriffes der gewerblichen Betriebsanlage ist unklar, ob auch Abfall-, und Altölbehandlungsanlagen im Sinne des § 29 Abfallwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 325/1990 (AWG), in den Geltungsbereich des BAEG fallen. Stehen solche nämlich in gewerblicher Nutzung, wird es sich in der Regel um gewerbliche Betriebsanlagen nach § 74 Abs. 1 Gewerbeordnung 1973 i.d.g.F. handeln; eine eigene gewerbliche Betriebsanlagengenehmigung ist jedoch gemäß § 29 Abs. 2 letzter Satz AWG nicht erforderlich, sodaß § 2 Abs. 1 Z 1 BAEG nicht erfüllt ist. Da in den Erläuterungen auch auf § 29 AWG Bezug genommen wird, ist unklar, ob auch diese Anlagen dem BAEG unterliegen sollen. Da es bei diesen Anlagen zu schweren Eingriffen in die Lebensbedingungen von Menschen, Tieren und Pflanzen kommen kann und außerdem nach § 29 AWG bereits eine Verfahrens- und Entscheidungskonzentration vorzusehen ist, wäre eine entsprechende Klarstellung erforderlich.

Weiters ist darauf hinzuweisen, daß es auch landesrechtliche Bestimmungen gibt, die das Errichten, Betreiben oder Ändern von Betriebsanlagen in einem bestimmten Standort ausschließen, ohne der Realisierung des Projektes schlechthin entgegenzustehen. So ist etwa gemäß § 11 a des Wiener Baumschutzgesetzes, LGBl.

- 4 -

Nr. 27/1974 i.d.g.F., das Entfernen von Bäumen erst nach Einlangen der Baubeginnsanzeige (§ 124 Abs. 2 Bauordnung für Wien) zulässig.

Dies bedeutet, daß die Genehmigung nach dem BAEG nicht ausreichen würde, um mit der Entfernung von Bäumen und der Errichtung der Anlage beginnen zu können, zumal im BAEG keine Baubeginnsanzeige vorgesehen ist.

Zu § 3:

Es fehlen Regelungen bezüglich der Art und des Umfangs der vom Bewilligungswerber vorzulegenden Projektunterlagen. Mangelhaft belegte Anträge könnten daher nach § 13 Abs. 3 AVG nicht zurückgewiesen werden und Devolutionsanträge des seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommenden Bewilligungswerbers wären regelmäßig vom zuständigen Bundesminister nach § 73 Abs. 2 AVG abzuweisen (VwGH vom 17. November 1987, 87/05/0183, 0184, Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 4. Auflage, Seite 661, E. 62 b).

Zu § 4:

Abgesehen davon, daß nicht geregelt ist, anhand welcher Unterlagen und unter Bedachtnahme auf welche Interessen die im § 4 vorgesehene Prüfung vorzunehmen ist, erhebt sich die Frage, ob unter "Rechtsvorschriften" auch Bescheide - beispielsweise schon erlassene negative Bewilligungsbescheide - zu verstehen sind. Der Wortlaut dieser Bestimmung scheint es bei einem bereits von der zuständigen Behörde abgelehnten Projekt nicht zu erlauben, das Projekt gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückweisen zu können.

Da es in jedem Fall erforderlich sein wird, die vorläufige Genehmigung nur unter Vorschreibung bestimmter Auflagen und Bedingungen zu erteilen, ist der Abschluß des Vorprüfungsverfahrens in drei Monaten nicht realisierbar. Dessen ungeachtet würde es in den dem Vorprüfungsverfahren nachfolgenden Genehmigungs- und

- 5 -

Bewilligungsverfahren mit Sicherheit zur Vorschreibung weiterer Auflagen und Bedingungen kommen, deren Erfüllung im Hinblick auf die mittlerweile erfolgte Fertigstellung und Inbetriebnahme der Anlage nicht oder nur mehr mit unverhältnismäßig hohem Kostenaufwand, vielleicht sogar verbunden mit einer Betriebsunterbrechung, erfolgen könnte.

Im Entwurf fehlt eine Regelung für den Fall, daß sich nach Erteilung der vorläufigen Genehmigung, die nach dem Willen des Gesetzgebers offenbar nach einem nur sehr cursorisch zu führenden Verfahren erteilt werden soll, in den diesem nachfolgenden Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren ergeben sollte, daß die Anlage nicht genehmigungsfähig bzw. bewilligungsfähig ist. Demnach müßte gesetzlich festgelegt werden, daß die Erteilung der vorläufigen Genehmigung keinen Anspruch auf die Genehmigung bzw. Bewilligung der Betriebsanlage impliziert und der Genehmigungswerber das diesbezügliche Risiko zu tragen hat.

Aus dem Entwurf ergibt sich auch nicht, welche Stellung den Nachbarn im Verfahren zukommt. Gerade deren Einwände bewirken aber, wie die Praxis zeigt, oft eine wesentliche Einflußnahme auf das Verfahrensergebnis.

Zu § 5:

Es wird lediglich geregelt, wer zur Durchführung des Ermittlungsverfahrens und zur Erteilung der vorläufigen Genehmigung zuständig ist. Wie das Ermittlungsverfahren zu gestalten und was im Detail zu prüfen ist bleibt unbestimmt.

Daraus ergibt sich z.B. für den Bereich des Baurechts die problematische Situation, daß die von der Baubehörde in einem ordentlichen Bewilligungsverfahren - und damit vor Baubeginn - im öffentlichen Interesse eingehend zu prüfenden Voraussetzungen (z.B. Standfestigkeit und Feuersicherheit des zur Betriebsanlage gehörigen Bauwerkes) nach den vorgesehenen Regelungen der Ingenieur der Baubehörde entzogen werden. Das Anhörungsrecht gemäß § 4

- 6 -

Abs. 2 des Entwurfes ist kein gleichwertiger Ersatz da die hierfür erforderlichen kostenintensiven Nachweise (z.B. geotechnische und statische Gutachten) vom Bewilligungswerber zu erbringen sind und von ihm erfahrungsgemäß nur aufgrund ausdrücklicher Vorschreibung im Baubewilligungsbescheid erbracht werden. Ein Nachvollziehen der statischen und bautechnischen Vorprüfungen und der begleitenden Kontrollen (Beschauten) nach Errichtung eines massiven Bauwerkes im nachfolgenden ordentlichen Baubewilligungsverfahren ist, bei Außerachtlassung bzw. bloß cursorischer Prüfung im vorläufigen Genehmigungsverfahren - wenn nicht unmöglich (Rohbaubeschau) - so doch im höchsten Maße problematisch. Zwischenzeitige Änderungen der Rechtslage, des Standes der Technik aber auch Fehleinschätzungen des Projektanten vor Einleitung des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens würden ausschließlich zu Lasten des Bewilligungswerbers gehen, der aus diesen Gründen für den "provisorischen" Bau keine endgültige Baubewilligung mehr erwirken könnte.

Da § 4 Abs. 2 den sonst zuständigen Behörden nur ein Anhörungsrecht zubilligt, kommt nach dem Wortlaut des Entwurfes - außer dem Bewilligungswerber - sonstigen Personen wohl keine Parteistellung zu. § 12 Abs. 1 des Arbeitsinspektionsgesetzes 1993, BGBl. Nr. 27 i.d.g.F., sichert dem Arbeitsinspektorat eine formale Parteistellung zu, woraus sich eine Legitimation zur Beschwerde bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes ableitet, der aufschiebende Wirkung zuerkannt werden könnte.

Weiters ist auch die Formulierung "gilt für alle ... Rechtsbereiche" im vorletzten Satz des § 5 zu ungenau. Es ist daraus nicht erkennbar, ob und inwieweit die vorläufige Genehmigung die an sich notwendigen Genehmigungen und Bewilligungen ersetzt (sonst könnte z.B. nach wie vor Strafbarkeit wegen des Betriebes einer Anlage ohne Genehmigung bestehen).

§ 5 letzter Satz, aus dem sich eine Berufungsmöglichkeit des Konsenswerbers an den zuständigen Bundesminister nur im Falle

- 7 -

einer Ablehnung der vorläufigen Genehmigung ergibt (Artikel 103 Abs. 4 B-VG), ermöglicht die Bekämpfung von Auflagen in der vorläufigen Genehmigung nur mit Beschwerde an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechtes. Der Gesetzentwurf enthält im übrigen auch keine Handhabe, um die Einhaltung von Auflagen durchsetzen zu können.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, daß der vorliegende Gesetzentwurf sein Ziel in mehrfacher Hinsicht nicht erreicht, zu einer zusätzlichen Verbürokratisierung der Genehmigungs- und Bewilligungsverfahren führt und daher allenfalls nur als Diskussionsgrundlage geeignet erscheint. In seiner derzeitigen Fassung ist er weder rechtlich noch praktisch umsetzbar.

Gleichzeitig werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:



Dr. Peischl
Magistratsvizedirektor